



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2012**

Ausgegeben am 22. Februar 2012

**1. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 1. Verordnung betreffend eine Neufassung der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung**

**Nr. 1.**

**Verordnung betreffend eine Neufassung der Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung**

Auf Grund § 6 Vermarktungsnormengesetz - VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i. d. g. F. erlässt der Verwaltungsrat nachstehende

**RICHTLINIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER KLASSIFIZIERUNG**

*Neufassung 2011*

**Gegenstand**

Diese Richtlinie legt im Sinne des § 6 VNG bundeseinheitlich verbindliche Grundsätze für die Tätigkeit aller in Österreich zugelassenen Klassifizierungsdienste fest.

**Aufgaben des Klassifizierungsdienstes**

Ein Unternehmen, welches von der Agrarmarkt Austria (AMA) gemäß § 6 VNG als ein für die Durchführung der Klassifizierung geeigneter Klassifizierungsdienst zugelassen wurde, hat bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern und Schlachtkörperhälften, welche von den zur Klassifizierung übernommenen Schlachtbetrieben im Sinne des § 2 Z. 5 VNG in Verkehr gebracht werden (das sind alle auf diesem Betrieb geschlachteten Rinder und Schweine), die im Folgenden angeführten Aufgaben wahrzunehmen.

Der Klassifizierungsdienst hat dabei die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG und der hierzu ergangenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Vorschriften der AMA einzuhalten und allen Weisungen der AMA nachzukommen, welche der Einhaltung der genannten Vorschriften dienen.

**1. Schlachtkörpereinstufung und Identifizierung**

**1.1. Einteilung und Identifizierung (Einstufung in Handelsklassen und Kategorien) sämtlicher Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften sowie Überwachung und Erfassung der fortlaufenden Schlachtnummern, welche**

- bei Rindern jeweils am Monatsersten wieder mit „1“ beginnen und bei Betrieben mit Rinder- und Kälberschlachtungen auch alle Kälberschlachtkörper mit einbeziehen müssen,
- bei Schweinen jeweils am Monatsersten oder am ersten Schlachttag der Woche wieder mit „1“ beginnen

sowie Erfassung von Angaben zur Identifizierung der Lieferanten (Einsenderkennzeichen).

Der Schlachtbetrieb darf am Schlachtkörper neben der Schlachtnummerierung nur dann zusätzliche Zifferncodes kennzeichnen, wenn dadurch die Eindeutigkeit der fortlaufenden Schlachtnummern in keiner Weise beeinträchtigt wird und insbesondere jede Art von Verwechslung oder Unklarheit von vornherein ausgeschlossen bleibt.

1.2. Nicht identifizierbare Rinderschlachtkörper bzw. Schweineschlachtkörper ohne lesbares Identifikationsmerkmal

Wird ein nicht entsprechend der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008 (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008) i.d.g.F. gekennzeichnetes Rind bzw. ein nicht ordnungsgemäß im Sinne der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 490/2003 gekennzeichnetes Schwein zur Schlachtung gebracht, so hat dies der Klassifizierer unverzüglich dem zuständigen Fleischuntersuchungsorgan zu melden und entsprechend im Klassifizierungsprotokoll bei der betreffenden Schlachtnummer zu vermerken.

Es ist nach dem Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.07.2010, GZ. BMG-74310/0024-II/B/12/2010 (Rinder) bzw. vom 30.08.2004, GZ BMGF-74310/0008-IV/2004 (Schweine) vorzugehen.

Eine Kennzeichnung des Schlachtkörpers darf ausschließlich dann vorgenommen werden, wenn dem Klassifizierer eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Fleischuntersuchungsorganes über die Identität des betreffenden Tieres mit Angabe der Schlachtnummer und der Ohrmarkennummer bzw. des Identifikationsmerkmals übergeben wurde.

Entsprechende Bestätigungen sind dem Klassifizierungsprotokoll anzuschließen und gemäß Punkt 5. aufzubewahren.

Wird die Identität des Schlachtkörpers nicht unverzüglich in dieser Form bestätigt, so hat das Klassifizierungsorgan davon sofort den zuständigen Klassifizierungsdienst und die für die Tierkennzeichnung zuständige Organisationseinheit der AMA schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu verständigen.

1.3. Nicht identifizierbare Schweineschlachtkörper sind mit "0000" zu erfassen.

Schweine mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg dürfen nicht klassifiziert und mit der Handelsklasse gekennzeichnet werden. Eine Erfassung mit der laufenden Schlachtnummer ist jedoch zulässig.

**2. Kontrolle der Messgeräte und Feststellung des Warmgewichtes der Schlachtkörper**

2.1. Startkontrolle

Der Klassifizierer hat jeweils vor Beginn seiner Tätigkeit die aufrechte Eichung, die korrekte Taraeinstellung, sowie die Funktionsfähigkeit (einschließlich Kalibrierung) von Messgeräten bzw. allfällig eingesetzten Klassifizierungsgeräten zu überprüfen.

Bei Waagen mit innen liegenden, von außen nicht erkennbaren Sicherungszeichen hat der Klassifizierer die aufrechte Eichung der Waage anhand der Bescheinigung der zuständigen Eichstelle zu überprüfen und unverzüglich nach der Überprüfung die Waage durch Plombe oder Etikett derart zu versiegeln, dass eine allfällige nachträgliche Öffnung der Waage eindeutig erkennbar ist.

Eine Öffnung der Waagen Abdeckung ist dabei von den Mitarbeitern des Schlachtbetriebes vorzunehmen.

Die Außenversiegelung der Waagen ist bis spätestens 31.12.2012 umzusetzen.

Ist das außen angebrachte Sicherungszeichen des Klassifizierungsdienstes offensichtlich zerstört oder beschädigt worden, so ist der betreffende Prüfungsvorgang zu wiederholen.

Sollte kein Nachweis betreffend Eichung vorgelegt werden können, ist die AMA zu verständigen.

## 2.2. Nacheichung

Wenn der Klassifizierer feststellt, dass die Nacheichfrist gemäß § 15 Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950 idgF innerhalb der folgenden 6 Monate abläuft, ist die AMA davon im Zuge der Monatsmeldungen gemäß Punkt 7.2. zu informieren. Die Verpflichtung des Schlachtbetriebes zur fristgerechten Nacheichung gemäß MEG bleibt davon unberührt.

## 2.3. Tarawert

### 2.3.1. *Ermittlung des Tarawertes mittels Waage*

Bei Ermittlung jenes Tarawertes, der bei der Feststellung des Warmgewichtes (Zweihälftengewicht) als Ausgleich herangezogen wird (Tarawiegung), ist auf den nächsten nach unten abweichenden Teilungs- bzw. Anzeigewert der eingesetzten Waage abzustellen, sofern eine Einstellung der tatsächlichen Tara nach dem Teilungswert der Waage nicht möglich ist.

Bei genormten Haken nach DIN 5047 (EURO-Haken) entspricht der bei Feststellung des Warmgewichtes als Ausgleich heranzuziehende Tarawert dem in der Norm festgelegten Gewicht von 2,7 kg (2 Stück).

Bei anderen Haken, die nicht der Norm nach DIN 5047 entsprechen, ist zur Feststellung des Tarawertes eine Stichprobe von insgesamt 10 Stück zufällig aufeinanderfolgenden, aneinandergehängten, gleichartigen (gleichzeitig verwogenen) Haken als Tara-Ausgleich heranzuziehen.

Erfordert es die Beschaffenheit der Haken (z.B. Spreizhaken), sind für die Stichprobe entsprechend weniger Haken zu verwiegen. Jedoch muss die Mindestlast der Waage erreicht werden.

Für zwei Hälften eines Schlachtkörpers sind jeweils gleichartige Haken zu verwenden.

Sofern in einem Betrieb Haken unterschiedlichen Gewichtes eingesetzt werden, welche eindeutig und leicht optisch zu unterscheiden sind, werden diese bei der Schlachtkörperverwiegung zur Ermittlung des jeweiligen Tarawertes in Gruppen gleichartiger Haken zusammengefasst (blockweiser Einsatz gleicher Haken, kein ständiger Wechsel unterschiedlicher Haken).

Dabei ist dem Klassifizierer vor jedem Hakenwechsel ein Leerhaken vorzuführen oder der Hakenwechsel ist durch ein anderes deutlich sichtbares Zeichen kenntlich zu machen.

Sollte jedoch für den zuständigen Klassifizierer eine entsprechend eindeutige und leichte optische Unterscheidbarkeit nicht gegeben sein oder wird vom Schlachtbetrieb eine entsprechende blockweise Zusammenfassung in Gruppen gleichartiger Haken nicht vorgenommen, ist bei Ermittlung des Warmgewichtes einheitlich der geringste zu ermittelnde Tarawert als Ausgleich heranzuziehen.

#### 2.3.2. *Ermittlung des Tarawertes mittels rechnerischen Abzugs*

Bei genormten Haken nach DIN 5047 (EURO-Haken) entspricht der bei Feststellung des Warmgewichtes als Ausgleich heranzuziehende Tarawert dem in der Norm festgelegten Gewicht von 2,7 kg (2 Stück).

Bei anderen Haken, die nicht der Norm nach DIN 5047 entsprechen, ist zur Feststellung des Tarawertes eine Stichprobe von insgesamt 10 Stück zufällig aufeinanderfolgenden, aneinandergehängten, gleichartigen (gleichzeitig verwogenen) Haken als Tara-Ausgleich heranzuziehen.

Erfordert es die Beschaffenheit der Haken (z.B. Spreizhaken), sind für die Stichprobe entsprechend weniger Haken zu verwiegen. Jedoch muss die Mindestlast der Waage erreicht werden.

Bei einem rechnerischen Abzug des Tarawertes sind ausschließlich Waagen bis zum folgenden maximalen Teilungswert zulässig:

- maximal 200g Teilungswert für die Verwiegung von Schweineschlachtkörpern
- maximal 500g Teilungswert für die Verwiegung von Rinderschlachtkörpern

#### 2.3.3. *Protokollierung des Tarawertes im Klassifizierungsprotokoll (gemäß Punkt 5.1.)*

Der bei Ermittlung des Warmgewichtes herangezogene Tarawert ist im Protokoll anzugeben.

Bei einem rechnerischen Abzug des Tarawertes sind auch das Brutto- und das Nettogewicht der Schlachtkörper im Protokoll anzuführen. Auf jeder Seite des Wiegeprotokolls ist deutlich lesbar zu vermerken (z.B. mittels Kopf- oder Fußzeile), dass der jeweilige Bruttowert geeicht verwogen und der jeweilige Nettowert rechnerisch ermittelt wurde.

#### 2.3.4. *Anzeige der Waage*

Der bei der Gewichtsfeststellung als Ausgleich herangezogene Tarawert ist nach den technischen Gegebenheiten der eingesetzten Waage bei leerem Wiegebalken entsprechend zur Anzeige zu bringen.

Erfolgt der Tara-Abzug rechnerisch, hat die Waage bei leerem Wiegebalken entsprechend der jeweiligen technischen Gegebenheiten Null anzuzeigen.

2.3.5. *Feststellung und Kontrolle des Tarawertes*

Der Klassifizierer hat den Tarawert zu ermitteln bzw. für den rechnerischen Abzug festzulegen. Er hat den Wert regelmäßig auf seine Richtigkeit zu überprüfen, sodass eine korrekte Messung des jeweiligen Nettogewichtes gewährleistet ist.

Die Richtigkeit des Tarawertes ist betriebsspezifisch zu überprüfen, mindestens aber stichprobenartig einmal monatlich bei sämtlichen im Betrieb zur Verwiegung eingesetzten Hakenarten.

Werden ausschließlich EURO-Haken verwendet, kann die monatliche Kontrollverwiegung unterbleiben.

Bei Zweifel an der Richtigkeit eines Tarawertes sind bei sämtlichen im Betrieb zur Verwiegung eingesetzten Hakenarten (EURO-Haken und sonstige Haken) stichprobenartig entsprechende Kontrollverwiegungen durchzuführen.

Durchführung und Ergebnis jeder Überprüfung eines Tarawertes sind im Tagesbericht gemäß Punkt 5.7. zu vermerken.

2.4. Zuordnung des Wiegeergebnisses

Die genaue Zuordnung des direkt abgedruckten Wiegeergebnisses zum jeweiligen eingestuft und identifizierten Schlachtkörper ist anhand von fortlaufenden Nummern oder dgl. sicherzustellen.

**3. Kennzeichnung sämtlicher Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften**

Die Kennzeichnung kann durch Stempelaufdruck oder Etiketten erfolgen.

Auf jedem Rinderschlachtkörpervierteil bzw. jeder Schweineschlachtkörperhälfte ist jedenfalls zusätzlich auch die fortlaufende Schlachtnummer anzubringen.

Das Anbringen der Etiketten kann bei Rinderschlachtkörpern auch an der Innenseite des Schlachtkörpers bzw. der Schlachtkörperhälfte erfolgen.

Zur Kennzeichnung verwendete Etiketten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Mangel- oder fehlerhaft gekennzeichnete Etiketten sind so zu entsorgen, dass sie für jede weitere Verwendung unbrauchbar sind.

Jede Art von Verlust oder Diebstahl der ausgehändigten Stempel bzw. Etiketten ist der AMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kennzeichnung der im Kühlraum befindlichen Schlachtkörper ist nachweislich anhand entsprechender Aufzeichnungen regelmäßig stichprobenweise auf Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Angaben im Klassifizierungsprotokoll zu vergleichen.

#### **4. Kontrolle der Zurichtung der Schlachtkörper**

Die Schlachtkörper sind auf die Einhaltung der im gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und in der Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nr. 71/2011 (SKI-VO) festgelegten Zurichtung zu prüfen.

Wird vom Klassifizierer ein Verstoß gegen die in den oben genannten Vorschriften geregelte Zurichtung festgestellt, so ist dies unter Angabe des Grundes der Beanstandung sowie der Ohrmarkennummer oder Schlachtnummer des betreffenden Rindes bzw. bei Schweinen unter Angabe der Identität des Lieferanten schlachtkörperbezogen zu protokollieren.

Darüber hinaus ist der festgestellte Verstoß vom jeweiligen Klassifizierungsorgan unverzüglich dem zuständigen Klassifizierungsdienst zu melden.

Der Klassifizierungsdienst hat die AMA davon zu verständigen und sicherzustellen, dass der beanstandete Mangel unverzüglich abgestellt wird.

Nachweislich sind vom Klassifizierungsdienst diesbezüglich auch entsprechende Nachkontrollen durchzuführen.

Festgestellter Verstoß und Ergebnis der durchgeführten Nachkontrolle sind zu protokollieren.

#### **5. Erfassung, Protokollierung und Aufbewahrung**

##### **5.1. Klassifizierungsprotokoll**

Der Klassifizierer hat für jeden zu klassifizierenden Schlachtkörper das auf Grund von § 6 Abs. 1 VNG angeordnete Protokoll gemäß § 2 (Rinderschlachtkörper) bzw. § 6 (Schweineschlachtkörper) SKI-VO zu erstellen.

Diese Protokollierung kann papiermäßig oder elektronisch mit einem von der AMA gemäß Punkt 12 zugelassener Dateneingabe-System erfolgen.

Auf Schlachtbetrieben, welche im Jahresdurchschnitt mehr als 20 Rinder bzw. 200 Schweine wöchentlich schlachten, hat die Erfassung bzw. Protokollierung von Klassifizierungsdaten durch den Klassifizierungsdienst mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verpflichtend zu erfolgen.

Der für die Einstufung der Schlachtkörper verantwortliche Klassifizierer muss sowohl im papiermäßig als auch im elektronisch aufbewahrten Protokoll mit Namen und Nummer eindeutig identifiziert sein.

Für jeden Datensatz muss die Identität der für die Ermittlung der jeweiligen Daten verantwortlichen Person vermerkt sein.

Händisch vorgenommene Eingaben des Gewichtes sowie nachträgliche Änderungen von Eingaben sind entsprechend zu vermerken bzw. zu kennzeichnen.

In gleicher Weise sind Teil- und Vollschäden gemäß Vorlage bzw. Kennzeichnung des zuständigen Veterinärs (Konfiskation) entsprechend zu protokollieren.

Dem Schlachtbetrieb ist jeweils ein Exemplar dieser Protokolle auszufolgen.

Bei elektronischem Protokoll muss darüber hinaus die jeweilige Versionsnummer der aktuell im Einsatz befindlichen Software unter Angabe des Datums des erstmaligen Einsatzes der betreffenden Version im System oder am Protokoll des jeweiligen Schlachtbetriebes jederzeit ersichtlich sein bzw. mit verhältnismäßig geringem Aufwand ersichtlich gemacht werden können.

Im Fall einer elektronischen Aufbewahrung des Protokolls sind sämtliche Klassifizierungsprotokolle der dem jeweiligen Schlachtdatum vorausgegangenen 5 Arbeitstage unbeschadet einer Zulassung gemäß Punkt 12 am Schlachtbetrieb papiermäßig so aufzubewahren, dass sie im Kontrollfall jederzeit verfügbar sind (papiermäßiges Pflichtprotokoll).

#### 5.2. Zugelassene Daten

Zur Erfassung werden ausschließlich die nachfolgend angeführten Daten zugelassen:

- Protokollangaben gemäß §§ 2 und 6 SKI-VO sowie
- weitere, in mittelbarem Zusammenhang mit der Klassifizierung stehende Daten gemäß § 10 Abs. 2 SKI-VO, sofern deren Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

#### 5.3. Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit übernommener Daten

Andere als die vom Klassifizierer im Rahmen der vorgeschriebenen Klassifizierung selbst zu ermittelnden Daten (übernommene Daten z.B. von Lieferschein oder Tierpass) dürfen ausschließlich dann erfasst und/oder gekennzeichnet werden, wenn sie durch einen vollständig ausgefüllten und vom jeweiligen Landwirt bzw. Lieferanten unterschriebenen Lieferschein eindeutig belegt sind.

Für die Aufbewahrung der Belege gilt Punkt 5.8.

Anderenfalls sind solche Angaben unzulässig.

Werden sowohl Daten der Klassifizierung als auch der Fleischuntersuchung in einem behördlich anerkannten Dateneingabe-System erfasst, so ist ein wechselseitiger Datenaustausch zulässig, wenn dies zur Ausübung der behördlichen Aufgaben zweckmäßig ist.

Die Aufbewahrung von entsprechenden Belegen kann dabei entfallen, wenn sowohl die Feststellung als auch die Erfassung der Fleischuntersuchungsdaten unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes erfolgt.

#### 5.4. Angaben zum Lebendgewicht:

In Bezug auf die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Lebendgewichtsangaben bei Schlachtrindern müssen zusätzlich zu der in Punkt 5.3. vorgesehenen Bedingung sämtliche der nachfolgend angeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

##### 5.4.1. *Feststellung des Lebendgewichtes am Schlachtbetrieb:*

- a. Die für die Lebendverwiegung verwendete Waage ist geeicht und ihre Tara ist ordnungsgemäß eingestellt.



Der zuständige Klassifizierer bzw. Klassifizierungsdienst hat sich vom Zutreffen dieser Voraussetzung stichprobenweise zu überzeugen, das Ergebnis der Kontrolle nachweislich zu dokumentieren (Tagesbericht bzw. laufendes Protokoll) und über Aufforderung der AMA vorzulegen.

- b. Es werden tatsächlich die lebenden Tiere als Ganze verwogen (und keinesfalls Schlachtkörper, bei welchen unter Umständen sogar Teile fehlen oder entblutete Schlachtkörper).
- c. Die Lebendgewichtsangaben sind im Klassifizierungsprotokoll bzw. in anderen schriftlichen Informationen an Dritte ausdrücklich durch folgenden Beisatz unmittelbar über der Unterschrift des Klassifizierers als Daten des Schlachtbetriebes auszuweisen:  
*„Das Lebendgewicht und der daraus errechnete Ausbeuteprozentsatz sind Angaben des Schlachtbetriebes.“*

#### 5.4.2. *Übernahme der Angabe des Lebendgewichtes vom Lieferschein*

- a. Am Lieferschein ist im Feld „Nähere Angabe“ zu ergänzen, durch wen die Lebendgewichtfeststellung erfolgt ist. Dies ist durch entsprechende Paraphe bzw. Unterschrift zu bestätigen.
- b. Die Lebendgewichtsangaben im Klassifizierungsprotokoll bzw. in anderen schriftlichen Informationen an Dritte sind ausdrücklich durch folgenden Beisatz unmittelbar über der Unterschrift des Klassifizierers als Daten des Händlers oder Landwirtes auszuweisen:

*„Das Lebendgewicht und der daraus errechnete Ausbeuteprozentsatz sind Angaben des Händlers bzw. Landwirtes.“*

Ohne die oben genannten Zusatzinformationen ist eine Erfassung und Weiterleitung der Lebendgewichtsangabe nicht zulässig.

#### 5.5. Sammellieferscheine

Für die Zusammenfassung mehrerer Tiere verschiedener Halter auf einem einzigen Lieferschein (Sammel-Lieferschein) gilt unabhängig von der Art der Protokollierung, dass der betreffende Sammellieferschein immer von den zugehörigen ursprünglichen und vom jeweiligen Tierhalter unterschriebenen Original-Lieferscheinen begleitet sein muss.

Die Erfassung und Angabe eines konkreten landwirtschaftlichen Produzenten im Protokoll oder am Etikett ist nur dann zulässig, wenn sie in gleicher Weise durch die genannten Original-Lieferscheine belegt ist.

#### 5.6. Abgleich der Wiegeergebnisse

Der Klassifizierer hat nachweislich in regelmäßigen Abständen einen Abgleich zwischen den von der Waage angezeigten Wiegeergebnissen und den abgedruckten bzw. protokollierten Gewichtsangaben vorzunehmen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im Erfassungssystem festzuhalten.

5.7. Tagesberichte der Klassifizierer

Die Klassifizierer sind zur Führung eines Tätigkeitsnachweises in Form von Tagesberichten verpflichtet.

Diese Tagesberichte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Schlachtbetrieb, in dem der Klassifizierer tätig wird
- b) Zeiten der Tätigkeit (Beginn, Ende, Pausen)
- c) Ergebnis der Prüfung der Waageeichung und der Taraeinstellung (Augenscheinkontrolle), sowie die Kennnummer und das Ergebnis der Prüfung der Funktionsfähigkeit allfällig eingesetzter Klassifizierungsgeräte (Startkontrolle).
- d) Lückenlose Angaben über Zahl und Fleischart (Rind/Schwein) der klassifizierten und verwogenen Schlachtkörper anhand der Schlachtnummern (von ... bis).
- e) Lückenlose Dokumentation der Verwendung der Etiketten anhand ihrer fortlaufenden Nummern (Vermerk der jeweiligen Anfangs- und Endnummern sowie von mangel-, fehlerhaften oder unauffindbaren Etiketten und dgl.)
- f) Besondere Vorkommnisse
- g) Verstoß gegen die Zurichtung
- h) Überprüfung und Ergebnis der Kontrollschritte zur Lebendgewichtsfeststellung gemäß Punkt 5.4.1. a.

Besondere Vorkommnisse sind u.a.:

- a) Störungen bei der Schlachtung (Gründe, Dauer)
- b) Ausfall von technischen Einrichtungen (Gründe, Dauer, Ersatz)
- c) Schwierigkeiten bei der Erfassung der Schlachtnummern
- d) Verstoß gegen Vorschriften
- e) Unzulässige Einflussnahme und Behinderung der Sachverständigentätigkeit
- d) Eigener Ausfall (Ursache, Dauer)
- e) Einsatz von Ersatzpersonen gemäß Punkt 11.2.
- f) Überprüfung durch Kontrollorgane
- g) Nicht identifizierbarer Rinderschlachtkörper

Der Tagesbericht des Klassifizierers ist nach Beendigung seiner Tätigkeit von dem im Schlachtbetrieb bestellten Verantwortlichen gegenzuzeichnen.

5.8. Aufbewahrungsfristen

Unabhängig von der Art der Erstellung und Aufbewahrung der Protokolle sind sämtliche im Punkt 5. genannten Protokolle, Tagesberichte und zugehörigen Belege beim Klassifizierungsdienst gesammelt sowie nach Schlachtdatum und fortlaufender Schlachtnummer chronologisch geordnet während der in den § 2 Abs. 3 und in § 6 Abs. 3 der SKI-VO vorgesehenen Mindestfristen (mindestens 1 Jahr bei Rindern bzw. mindestens 6 Monate bei Schweinen) so aufzubewahren, dass sie jederzeit verfügbar, jedoch vor dem Zugriff unbefugter Personen gesichert sind.

Bei den aufbewahrten Belegen muss die eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Schlachtkörper bzw. zur jeweiligen Partie jederzeit gewährleistet sein.

Dabei gelten ab dem Zeitpunkt der Ausstellung die in der SKI-VO genannten Aufbewahrungsfristen:

- bei Rinderschlachtkörpern mindestens 1 Jahr bzw.
- bei Schweineschlachtkörpern mindestens 6 Monate

Über Aufforderung sind die Protokolle bzw. Tagesberichte an die AMA zu übersenden.

## **6. Überkontrolle, Beanstandung und Sanktionierung der Klassifizierungstätigkeit**

### **6.1. Regelmäßig unangekündigte interne Überkontrolle durch die Klassifizierungsdienste**

Die Klassifizierer sind vom zuständigen Klassifizierungsdienst regelmäßig auf die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften zu überprüfen, wobei jedenfalls eine Nachkontrolle von Klassifizierungsergebnissen, Gewichtsfeststellung, Kennzeichnung und ordnungsgemäßer Protokollierung gemäß Punkt 5 zu erfolgen hat.

In Betrieben mit mehr als 75 Rinderschlachtungen bzw. mehr als 400 Schweineschlachtungen pro Woche ist diesbezüglich bei jedem einzelnen Klassifizierungsorgan mindestens eine Stichprobenkontrolle im Quartal vorzunehmen.

Insbesondere sind bei den regelmäßigen Überprüfungen auch folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- Nachverwiegung der Schlachtkörper mittels einer mobilen Handwaage - sofern eine solche Waage verfügbar ist und Überprüfung, ob das dabei festgestellte tatsächliche Schlachtkörpergewicht mit den jeweiligen Gewichtsangaben im Klassifizierungsprotokoll übereinstimmt sowie
- Vergleich der Kennzeichnung der im Kühlraum befindlichen Rinderschlachtkörper auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Angaben zur Einstufung im Klassifizierungsprotokoll.

Sämtliche Kontrollen sind unangekündigt durchzuführen.

Der zugelassene Klassifizierungsdienst hat das jeweilige Ergebnis der Überkontrolle (Kontrolle, Beanstandung und Sanktionierung der Klassifizierungstätigkeit) gemäß Punkt 5. zu protokollieren.

### **6.2. Beanstandungen und Nachschulung**

- Wird bei der Kontrolle der Klassifizierung durch den Klassifizierungsdienst oder durch Kontrollorgane der AMA in einem Schlachtbetrieb ein bestimmter Mangel festgestellt oder
- ergibt eine Auswertung der Daten aus der Referenzdatenbank in der AMA, dass ein Klassifizierungsorgan systematisch Fehleinstufungen vorgenommen hat oder
- bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit von Protokollangaben oder an der ordnungsgemäßen Erfüllung anderer Aufgaben und Verpflichtungen eines Klassifizierungsorganes

hat der Klassifizierungsdienst von sich aus das betreffende Klassifizierungsorgan nachweislich zur Einhaltung der Vorschriften zu ermahnen und sicherzustellen, dass der beanstandete Mangel unverzüglich abgestellt wird. Diesbezüglich hat der Klassifizierungsdienst nachweislich auch entsprechende Nachkontrollen durchzuführen.

Gleiches gilt auch dann, wenn die AMA dem Klassifizierungsdienst entsprechende Beanstandungen mitteilt.

Sollte es in Bezug auf denselben Klassifizierer dennoch zu einer weiteren Beanstandung kommen, so ist der betreffende Mitarbeiter vom Klassifizierungsdienst nachweislich entsprechend nachzuschulen und hat der Klassifizierungsdienst in verstärktem Ausmaß Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

### 6.3. Sanktionen auf Weisung der AMA

Bei einem abermaligen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen ist dem betreffenden Klassifizierer auf Weisung der AMA je nach Schwere der begangenen Pflichtverletzung für die Dauer von mindestens 2 Monaten

- die Ausübung seiner Tätigkeit in einem anderen Schlachtbetrieb aufzuerlegen oder
- der Befähigungsnachweis für die Durchführung der Klassifizierung zu entziehen.

Auf Weisung der AMA ist dem betreffenden Klassifizierer bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß der Befähigungsnachweis auf Dauer zu entziehen.

Den oben unter Punkt 6.2. und 6.3. festgelegten Maßnahmen sind die Überprüfungsergebnisse der jeweils letzten 8 Kontrollen bzw. der vorausgegangenen 24 Monate zugrunde zu legen.

## 7. **Mitteilungspflichten zugelassener Klassifizierungsdienste**

### 7.1. Unverzügliche Meldungen:

- Verstoß gegen die Zurichtung
- jede vom Klassifizierungsdienst bzw. seinen Organen übernommene Zusatztätigkeit
- festgestellte Pflichtverletzung oder Zweifel an der Richtigkeit der vom Schlachthof vorgenommenen Dokumentation im Rahmen einer genehmigten Sonderregelung für Kleinbetriebe

### 7.2. Monatsmeldung

Die Klassifizierungsdienste haben monatlich zusammengefasst und getrennt nach Rinder- und Schweineschlachtkörpern spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats folgende Mitteilungen an die AMA zu übermitteln:

- durchgeführte interne Kontrollen
- Nachkontrolle, Verstöße, Nachschulung und Sanktionierung von Klassifizierern
- Betriebe, die gegen die vorgeschriebene Zurichtung verstoßen, Art des jeweiligen Verstoßes sowie diesbezügliche Nachkontrollen

### 7.3. Quartalsmeldung

Die Klassifizierungsdienste haben vierteljährlich die Anzahl der durchgeführten Klassifizierungen getrennt nach Rinder- und Schweineschlachtkörpern und aufgeschlüsselt nach Kategorie und Qualitätseinstufung an die AMA zu melden.

Bei besonderen Anlässen sind diese Daten nach Aufforderung der AMA monatlich zu übermitteln.

Die Meldung an die AMA-Referenzdatenbank gemäß Punkt 12.2. lit d) ersetzt die vierteljährliche Meldepflicht.

### 7.4. Jahresmeldung

Jährlich sind der AMA zu melden:

- Zugelassene, aktive und ausgeschiedene Klassifizierungsorgane
- Liste aller Betriebe, in denen klassifiziert wird, getrennt nach verpflichtender und freiwilliger Klassifizierung
- Zusatztätigkeiten gemäß Punkt 9
- Kleinbetriebe, für die eine Genehmigung der AMA zur Anwendung der Sonderregelung gemäß Punkt 8 vorliegt

## **8. Sonderregelung für Kleinbetriebe gemäß § 8 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 SKI-VO**

### 8.1. Grundsätzliches

Für einen Schlachtbetrieb, bei dem die Schlachtungen

- im Jahresdurchschnitt unter 20 Rinder bzw. 60 Schweine wöchentlich oder
- während der Schlachtzeiten unter 5 Rindern bzw. 25 Schweine pro Stunde

betragen, kann der Klassifizierungsdienst beantragen, dass die Einstufung in Handelsklassen, die Feststellung des Warmgewichtes, die Erstellung des Protokolls sowie die Kennzeichnung unter seiner Organisation vom jeweiligen Schlachtbetrieb ausgeführt und sämtliche an einem Tag in Verkehr gebrachten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vom zuständigen Klassifizierer gesammelt am Tag der Schlachtung diesbezüglich nachgeprüft werden.

### 8.2. Anträge

Entsprechende Anträge auf Anwendung dieser Sonderregelung sind vom Klassifizierungsdienst bei der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria einzureichen.

Gültige Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Name und Anschrift des Kleinbetriebes, für den die Sonderregelung beantragt wird;
- Jahresdurchschnitt an wöchentlichen Schlachtungen von Rindern bzw. Schweinen im beantragten Betrieb;
- Schlachtzeiten des betreffenden Betriebes und Zahl der Schweine- bzw. Rinderschlachtungen pro Stunde;

Auf Verlangen sind der AMA binnen angemessener Frist geeignete Nachweise in Bezug auf die oben genannten Angaben vorzulegen, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

### 8.3. Verpflichtungserklärung

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Verpflichtungserklärung des beantragten Kleinbetriebes beizulegen, wonach sich dieser in Bezug auf sämtliche von ihm in Verkehr gebrachten Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Einstufung in Handelsklassen, Gewichtsfeststellung und Erstellung des Protokolls für den Klassifizierungsdienst unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG und dazu ergangener Verordnungsbestimmungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie von der AMA erlassener Regelungen;
- Einhaltung der im gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und in der Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Zurichtung mindestens bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer gemäß Punkt 8.4.;
- Verbindliche Dokumentation von Datum und Uhrzeit des Beginnes jeder einzelnen Schlachtung sowie des innerhalb von 30 Minuten nach dem Ausweiden (bei Rindern) bzw. 45 Minuten nach dem Stechen (bei Schweinen) gemessenen Warmgewichtes, wobei die im Punkt 2.3. festgelegten Kriterien hinsichtlich des Tarawertes einzuhalten sind;
- Sicherstellung der Identität der einzelnen Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften durch geeignete Belege und Einhaltung der Bestimmungen nach Punkt 1. Bei Rindern hat jedenfalls eine zusätzliche Dokumentation der Ohrmarkennummer zu erfolgen und die Schnittführung gemäß § 2 Abs. 4 der SKL-VO hat bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer gemäß Punkt 8.4. zu verbleiben;
- Firmenmäßige Unterfertigung der gegenständlichen Dokumentation und des erstellten Protokolls und deren Übergabe an den zuständigen Klassifizierer vor der Nachkontrolle gemäß Punkt 8.4.;
- Unverzügliche Meldungen an die AMA, wenn die im Punkt 8.1. genannten Höchstgrenzen überschritten werden.

### 8.4. Organisation und Nachkontrolle des Klassifizierungsdienstes

In Kleinbetrieben, für die eine entsprechende Genehmigung der AMA zur Anwendung der Sonderregelung vorliegt, kann die Einstufung in Handelsklassen, die Feststellung des Warmgewichtes, die Erstellung des Protokolls sowie die Kennzeichnung vom Schlachtbetrieb unter der Organisation des Klassifizierungsdienstes ausgeführt werden.

Diesbezüglich sind sämtliche an einem Tag in Verkehr gebrachten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften durch das zuständige Klassifizierungsorgan gesammelt am Tag der Schlachtung nachzuprüfen.

Anhand der Ergebnisse dieser Nachkontrolle vor Ort im Schlachtbetrieb hat das Klassifizierungsorgan das allenfalls zu berichtigende und/oder zu ergänzende Klassifizierungsprotokoll zu unterfertigen.

Die Nachkontrolle des Warmgewichtes erfolgt dabei auf Grund der vom Schlachtbetrieb gemäß Punkt 8.3. übergebenen Dokumentation und auf Grund des jeweiligen Kaltgewichtes, wobei für die Umrechnung Kalt-/Warmgewicht folgende Gewichtsabzüge gelten:

- Bei Schweinen: Warmgewicht abzüglich 0,1 % je angefangene zusätzliche Viertelstunde  
maximaler Gewichtsabzug: 2 %  
*Toleranz: 15 Minuten*
  
- Bei Rindern: Warmgewicht abzüglich 0,1 % je angefangene zusätzliche halbe Stunde für die ersten 5 Stunden und 0,1 % je angefangene zusätzliche 2 Stunden für die weiteren 20 Stunden  
maximaler Gewichtsabzug: 2 %  
Toleranz: 30 Minuten

#### 8.5. Regelmäßig unangekündigte Kontrollen während der Schlachtzeiten

Der Klassifizierungsdienst ist verpflichtet, den Schlachtbetrieb auf die ordnungsgemäße Erfüllung der nach Punkt 8.3. übernommenen Verpflichtungen regelmäßig mindestens jedoch einmal in zwei Monaten auch während der Schlachtzeiten zu überprüfen. Dabei sind stichprobenartig unangekündigte Kontrollen im Schlachtbetrieb durchzuführen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten, welches über Aufforderung der AMA auszuhändigen ist.

Werden Pflichtverletzungen festgestellt oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der vom Schlachthof vorgenommenen Dokumentation, hat der Klassifizierer die AMA unverzüglich davon zu verständigen. Bis auf Widerruf der AMA ist die Anwendung der Sonderregelung ab sofort unzulässig.

#### 8.6. Entziehen der Genehmigung

Eine erteilte Genehmigung zur Anwendung der Sonderregelung für Kleinbetriebe kann dem Klassifizierungsdienst entzogen werden,

- wenn bei der Durchführung der Sonderregelung wesentliche Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verletzt wurden;
- wenn der betroffene Schlachtbetrieb die hier festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung gar nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind;
- wenn der Klassifizierungsdienst ausdrücklich den Entzug der Genehmigung beantragt.

Im Übrigen gelten sämtliche in dieser Verlautbarung vorgesehenen Bestimmungen in gleicher Weise auch in Bezug auf Kleinbetriebe mit Anwendung der gegenständlichen Sonderregelung.



## **9. Zusatztätigkeiten**

Der Klassifizierungsdienst kann daneben auch zusätzliche Tätigkeiten übernehmen, soweit diese zu den oben im Punkt II genannten obligatorischen Aufgaben nicht im Widerspruch stehen und dabei insbesondere die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden.

- 9.1. Der Klassifizierungsdienst hat zu gewährleisten, dass es infolge der Ausübung von Zusatztätigkeiten zu keiner wie auch immer gearteten Verletzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen oder zu einer missbräuchlichen Ausübung der Sachverständigenfunktion der Klassifizierer kommen kann.

Insbesondere muss dabei auch immer die im Punkt 2.1. der Richtlinie der AMA für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994 vorgeschriebene wirtschaftliche bzw. finanzielle sowie personelle Unabhängigkeit der Klassifizierungsdienste gegenüber Schlachtbetrieben, landwirtschaftlichen Erzeugern und Erzeugergemeinschaften gewahrt bleiben.

- 9.2. Sollte es dennoch zu einer Pflichtverletzung kommen oder erscheint es auch nur nach den Umständen zweifelhaft, ob eine gewissenhafte, unparteiische und von Weisungen Dritter unabhängige Ausübung der Klassifizierungstätigkeit gegeben ist, so sind seitens des Klassifizierungsdienstes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Klassifizierungsaufgaben sicherzustellen oder die betreffende Zusatztätigkeit ist unverzüglich einzustellen.
- 9.3. Jede vom Klassifizierungsdienst bzw. seinen Organen übernommene Zusatztätigkeit ist unverzüglich der AMA zu melden.

Die AMA kann dem Klassifizierungsdienst die Ausübung einer Zusatztätigkeit wegen Zweifel an der Vereinbarkeit mit den obligatorischen Aufgaben des Klassifizierungsdienstes untersagen.

Die AMA behält sich vor, den Klassifizierungsdienst jederzeit von Amts wegen dahingehend zu überprüfen, ob auch bei Übernahme einer Zusatztätigkeit weiterhin sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung als Klassifizierungsdienst vorliegen.

Der Klassifizierungsdienst hat bei einer entsprechenden Kontrolle den Organen und Beauftragten der AMA in alle Bezug habenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für ihre Überprüfung erforderlich erscheinen.

## **10. Fachliche Befähigung und allgemeine Pflichten der Klassifizierer**

### **10.1. Fachliche Befähigung**

Der Klassifizierungsdienst hat zur Erfüllung der seiner Aufgaben ausschließlich fachlich befähigte Personen im Sinne des § 12 Abs. 1 VNG einzusetzen, welche für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses die von der AMA vorgesehene Verpflichtungserklärung unterfertigt abgegeben haben.



10.2. Allgemeine Pflichten des Klassifizierers

Nachgenannte allgemeine Pflichten sind in den das jeweilige Beschäftigungsverhältnis regelnden Vereinbarungen zwischen Klassifizierungsdienst und Klassifizierer ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Auf Verlangen sind diese Vereinbarungen der AMA vorzulegen.

Ein vom Klassifizierungsdienst mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauter Sachverständiger (Klassifizierer) ist verpflichtet,

- a. bei Ausübung seiner Klassifizierungstätigkeit die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des VNG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen sowie künftig erlassenen Vorschriften einzuhalten und allen Weisungen der AMA nachzukommen, welche der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen;
- b. eine Tätigkeit gewissenhaft, unparteiisch und unabhängig von Weisungen Dritter auszuüben;
- c. sich der Ausübung der Klassifizierungstätigkeit zu enthalten sowie unverzüglich den Klassifizierungsdienst bzw. die AMA zu verständigen und allenfalls eine entsprechende Vertretung zu veranlassen, wenn
  - Umstände vorliegen, welche unter sinngemäßer Anwendung des § 7 AVG als Befangenheitsgründe anzusehen oder diesen gleichzuhalten sind,
  - trotz eines entsprechenden Ersuchens um Abhilfe an die Geschäftsleitung bzw. den verantwortlichen Beauftragten des Schlachtbetriebes die ordnungsgemäße Durchführung der Klassifizierung behindert oder unmöglich wird;
- d. für die Dauer seiner Bestellung zum Klassifizierer kein wie immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen der Vieh- und Fleischwirtschaft einzugehen, welches die ordnungsgemäße Ausübung der Klassifizierungstätigkeit in Zweifel ziehen könnte;
- e. über jene Tatsache, die ihm ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit als Klassifizierer bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren und diese nicht zum Nachteil Dritter oder zu seinem oder anderer Vorteil zu verwerfen;
- f. seine Tätigkeit jederzeit durch die Kontrollorgane gemäß § 11 Absatz 3 VNG oder Beauftragte der AMA überprüfen zu lassen und dabei in alle bezughabende Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche diesen Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen;

**11. Schriftliche Verträge mit den Schlachtbetrieben über die Durchführung der Klassifizierung**

Die zwischen Klassifizierungsdienst und Schlachtbetrieb über die Durchführung der Klassifizierung zu treffenden Vereinbarungen sowie deren Ergänzung und Abänderung bedürfen der Schriftform. Sie sind der AMA über Aufforderung vorzulegen.

In diese Vereinbarungen sind ausdrücklich Regelungen nachstehenden Inhaltes aufzunehmen:

11.1. Schlachtzeiten

Zwischen Schlachtbetrieb und Klassifizierungsdienst sind bestimmte Zeiten zu vereinbaren, in denen die Schlachtung erfolgt (Schlachtzeiten).

Der Schlachtbetrieb hat den Klassifizierungsdienst nachweislich rechtzeitig über den jeweiligen Beginn der Schlachtung zu verständigen. Der Klassifizierungsdienst hat die Durchführung der Klassifizierung während der ihm bekanntgegebenen Schlachtzeiten zu gewährleisten. Insbesondere hat das zur Klassifizierung eingesetzte Personal rechtzeitig im Schlachtbetrieb anwesend zu sein, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme der Klassifizierungstätigkeit treffen zu können.

In diesem Zusammenhang sind entsprechende Regelungen über Wartezeiten zu vereinbaren.

11.2. Ersatzpersonal

Für unvorhergesehene Fälle, in denen der Klassifizierungsdienst aus besonderen Gründen kurzfristig nicht in der Lage ist, die in dieser Verlautbarung festgelegten Aufgaben im Schlachtbetrieb wahrzunehmen, sind im Schlachtbetrieb geeignete Mitarbeiter zu bestellen, welche die erforderliche Sachkunde für eine kurzfristige ersatzweise Vornahme der Klassifizierung besitzen.

Diese Mitarbeiter sind vor ihrem Einsatz dem Klassifizierungsdienst sowie der AMA gegenüber zu benennen und von der AMA zu bestätigen.

Nur wenn dieses Ersatzpersonal im Bedarfsfall auch tatsächlich zur Verfügung steht, um ersatzweise zu klassifizieren, darf der Schlachtbetrieb ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

In solchen Fällen hat der betreffende Schlachtbetrieb unverzüglich den Klassifizierungsdienst zu verständigen. Darüber hinaus muss vom Schlachtbetrieb die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Ergebnisse dieser ersatzweisen Klassifizierung durch Angehörige des Klassifizierungsdienstes innerhalb der auf die jeweilige Ersatzvornahme folgenden 6 Stunden sichergestellt werden.

11.3. Pflichten auf Seiten des Schlachtbetriebes

Ein zur Klassifizierung übernommener Schlachtbetrieb hat sich dem Klassifizierungsdienst gegenüber wie folgt zu verpflichten:

11.3.1. Jeder im Betrieb geschlachtete Rinder- und Schweineschlachtkörper wird dem beauftragten Klassifizierungsdienst ausnahmslos zur Klassifizierung vorgeführt.

Bei allfälligen Notschlachtungen oder vom zuständigen Fleischuntersuchungsorgan vorläufig beanstandeten Schlachtkörpern erfolgt dies spätestens am Beginn des darauffolgenden Schlachttages, wobei vom Klassifizierungsorgan die im Punkt 8.4. genannten Kriterien für die Umrechnung Kalt-/Warmgewicht analog anzuwenden sind.

Alle Schlachtkörper werden mit einer laufenden Schlachtnummer gemäß dem in Punkt 1 vorgegebenen Kriterien gekennzeichnet.

Die (der) verantwortliche Geschäftsleitung (Beauftragte) des Schlachtbetriebes hat zu gewährleisten, dass die Klassifizierungstätigkeit in der jeweiligen Schlachtstätte ordnungsgemäß und ohne Beeinflussung Dritter ausgeübt werden kann.

Dazu gehört es insbesondere auch

- a) sämtliche baulichen und technischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der zur Durchführung der Klassifizierung benötigten Einrichtungen und (technischen) Hilfsmittel zu schaffen,
- b) den Klassifizierern im Schlachtbetrieb insoweit den Zutritt zu Sozial- und Betriebsräumlichkeiten sowie die Installation, Lagerung und den Verschluss von Einrichtungen und (technischen) Hilfsmitteln zu gestatten, als dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

11.3.2. Seitens des Schlachtbetriebes dürfen keine Weisungen erteilt werden, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Klassifizierung gemäß den Bestimmungen des VNG und den hierzu ergangenen sowie künftig erlassenen Vorschriften entgegenstehen.

11.3.3. Dem jeweiligen Klassifizierer sind sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Schlachtung zu erteilen, welche dieser zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Klassifizierung, insbesondere für eine einwandfreie Einstufung der Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften benötigt.

11.3.4. Werden vom Klassifizierer vereinbarungsgemäß im Eigentum des Schlachtbetriebes stehende Einrichtungen benutzt, so gehen diese für die Zeit der Klassifizierungs- bzw. Verwiegetätigkeit in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Klassifizierungsdienstes über. Dies gilt insbesondere für die zur Klassifizierung benutzten Waagen. Diese sind während der Schlachtzeiten ausschließlich durch das Klassifizierungsorgan zu bedienen.

#### 11.4. Pflichten auf Seiten des Klassifizierungsdienstes

Das vom Klassifizierungsdienst eingesetzte Personal ist verpflichtet,

- die im Schlachtbetrieb benutzten Einrichtungen und Geräte sauber zu halten,
- die zur Durchführung der Klassifizierung eingesetzten technischen Hilfsmittel regelmäßig, jedenfalls aber vor Aufnahme der Klassifizierungstätigkeit und insbesondere auch nach Störfällen auf deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen und
- die Bedienungs-, Wartungs- und Kontrollanleitungen für die zur Klassifizierung eingesetzten technischen Hilfsmittel einzuhalten.

#### 11.5. Ursprungsdaten

Die im Zuge der Durchführung der Klassifizierung erhobenen Ursprungsdaten stehen dem Schlachtbetrieb erst nach entsprechender Sicherstellung durch den Klassifizierer zur Verfügung.

Der Klassifizierungsdienst ist berechtigt, den Erzeugern und Lieferanten von Schlachttieren Auskunft darüber zu erteilen, ob die im Zuge der Klassifizierung ermittelten Ursprungsdaten mit den vorgelegten Originalabrechnungen übereinstimmen.

## **12. Technische Hilfsmittel - Anforderungen an ein zugelassenes Dateneingabe-System (DES)**

Sofern die Erfassung, Protokollierung und Aufbewahrung der im Rahmen der Klassifizierung erhobenen Daten mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, muss das dazu eingesetzte DES (Das ist die verwendete Hardware [Eingabesystem z.B. Laptop, Server und Klassifizierungsdrucker] sowie Software.) im Besitz des Klassifizierungsdienstes stehen.

### **12.1. Antrag auf Zulassung eines DES**

Der Klassifizierungsdienst hat sein DES vor der Verwendung bei der AMA zur Überprüfung gemäß der unter Punkt 12.2. angeführten Sicherheitskriterien und der unter Punkt 12.3. dargestellten Funktionalität zur Zulassung anzumelden und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Anträge sind bei der AMA einzureichen und haben sämtliche Unterlagen mit einer detaillierten Systembeschreibung der eingesetzten technischen Hilfsmittel zu enthalten.

Über die Zulassung des DES entscheidet die AMA durch Bescheid. Die §§ 52 bis 53 a und 74 bis 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51 idgF. sind anzuwenden.

Eine Anmeldung von Teilen eines DES bzw. eine Teilzulassung ist nicht zulässig.

Soweit eine Erfüllung sämtlicher in Punkt 12 festgelegter Anforderungen nicht gewährleistet bzw. durch Zulassungs-Bescheid der AMA festgestellt ist, darf eine elektronische Datenverarbeitung weder zur Erfassung noch zur Protokollierung oder Aufbewahrung von Klassifizierungsdaten eingesetzt werden und hat die Protokollierung von Einstufung und Gewicht der Schlachtkörper gemäß Punkt 5 handschriftlich zu erfolgen.

Das DES muss die nachgenannten Anforderungen erfüllen:

### **12.2. Sicherheitselemente**

Damit die Richtigkeit, Vollständigkeit und Unverfälschtheit der Daten sowie die Identität der eingebenden Personen beweisbar dargestellt und ein Datenverlust nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden kann, muss das DES die nachgenannten Sicherheitselemente aufweisen:

#### **a) Authentifizierung von Berechtigten**

Der Zutritt muss mit einem sicheren Passwort oder einer Identifikationskarte nur für Berechtigte gesichert sein.

Für bereits zugelassene DES ist die Erfüllung dieser Anforderung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der AMA nachzuweisen.

Auf Anfrage stellt die AMA den Zulassungswerbern bzw. -inhabern diesbezüglich nähere technische Details zur Verfügung.

#### **b) Sicherung der Daten gegen Verfälschung**

Die Datenintegrität muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Es darf nicht möglich sein, dass Daten durch unerlaubte Eingriffe und von nicht autorisierten Personen verfälscht oder gelöscht werden. Jede Datenänderung durch autorisierte Personen muss im System nachvollziehbar sein.

- c) Sicherstellung, dass Software nicht unbemerkt verändert werden kann  
Es muss sichergestellt werden, dass es nicht möglich ist, die abgenommene/freigegebene Software unbemerkt zu verändern oder unbemerkt eine zusätzliche Software für diese Funktionalität inklusive Schnittstelle zur AMA zu installieren.
- d) Referenzdatenbank  
Es muss eine vollständige Referenzdatenbank in der AMA geben. Sämtliche erfasste bzw. protokollierte Daten sind tagesaktuell an die Referenzdatenbank in der AMA zu übermitteln.
- e) Die Übertragungswege zu anderen Systemen müssen zum Zwecke des Datenschutzes mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung gesichert sein.

Weitere Sicherheitselemente:

- Ausdruck der Klassifizierungsdaten vor Ort (Klassifizierungsdrucker)  
Der zur Erstellung eines Klassifizierungsprotokolls eingesetzte Drucker muss sich derart in Sichtweite des Klassifizierers befinden, dass für den Klassifizierer:
  - die abgedruckten Wiege- und Einstufungsergebnisse unmittelbar nach dem Druck ohne Schwierigkeiten ablesbar sind und
  - ein unmittelbarer Vergleich des abgedruckten Wiegeergebnisses mit dem an der Waage angezeigten Gewicht jederzeit möglich ist.
  - In Bezug auf die verwendete Wiegevorrichtung muss gewährleistet sein, dass die Gewichtsanzeige während des Abwiegevorgangs für den Klassifizierer ohne Schwierigkeiten ablesbar ist.

### 12.3. Funktionalität

Die von den Klassifizierungsdiensten in den Schlachthöfen implementierten Lösungen müssen mindestens folgende Funktionalität aufweisen:

Die Erzeugung und unveränderte Abspeicherung von Klassifizierungsdatensätzen, nämlich die Ohrmarke, die fortlaufende Schlachtnummer, Angaben zur Identifizierung des Lieferanten, Ergebnis der Qualitätseinstufung, Warmgewicht, Schlachttag, Klassifizierungsdienst sowie Name oder Kennzeichen des Klassifizierers, muss möglich sein.

Das System muss eine Schnittstelle für eine Übernahme der Daten von der Waage und/oder einem Klassifizierungsgerät, eine Schnittstelle zur Übernahme der Klassifizierungsdaten in das EDV System des Schlachtbetriebes und eine Schnittstelle zur Übertragung der Klassifizierungsdaten zur AMA- bzw. zur gleichwertigen Referenzdatenbank gemäß Punkt 12.2.d) aufweisen.

Als einheitliche Schnittstelle zur AMA sind von der AMA als Datenformat CSV Dateien mit Strichpunkt als Separator vorgegeben.

Bei der Datenerfassung muss ein Abgleich zwischen den Daten auf dem Lieferschein und den Daten in der Rinderdatenbank hinsichtlich Kategorie, Geburtsdatum und Geburtsland des Rinderschlachtkörpers sowie der LFBIS-Nr. des Lieferanten möglich sein. Die Vermutung der Richtigkeit der Angaben in der Rinderdatenbank gilt bis zum Beweis des Gegenteils, und erst dann ist das Protokoll zu korrigieren.

Es muss einen Protokollausdruck als Redundanz bzw. für den Fall von Leitungsausfällen zur AMA geben.

- 12.3.1. Wenn ein Softwareanbieter Sicherheitsfunktionen implementiert, die sicherstellen, dass Veränderungen an der Software bei der AMA mit einem Kontrollprogramm dieses Softwareanbieters erkennbar werden, und der Betreiber dieser Software auch nicht unbemerkt ein anderes Programm mit dieser Funktionalität in Betrieb setzen kann, kann diese Software ohne Abnahmen bei den Betreibern in Einsatz gebracht werden, wenn dies vom Klassifizierungsdienst gemäß Punkt 12.1. beantragt und die implementierten Sicherheitsfunktionen von der AMA für zulässig erklärt wurden.

Dieses Kontrollprogramm muss auf einem PC mit einem aktuellen gängigen und in der AMA verwendeten Betriebssystem lauffähig sein und Veränderungen sofort aufzeigen sowie in einem Logfile protokollieren. Der Softwarehersteller bzw. der Klassifizierungsdienst muss bereit sein, auf seine Kosten von der AMA gewünschte Änderungen vorzunehmen, wenn ohne diese Änderungen der Implementierungsaufwand oder der EDV-Betriebsaufwand bei der AMA erheblich erhöht wäre.

- 12.3.2. Wenn ein Softwareanbieter Sicherheitsfunktionen gemäß Punkt 12.3.1. nicht implementiert, dann muss das DES der AMA zur Überprüfung gemäß Punkt 12.1. gemeldet werden.

- 12.4. Änderung eines zugelassenen DES bzw. Durchführung von Software-Updates:

Welche Systemänderungen (Systeme gemäß Punkt 12.3.1. oder 12.3.2.) aus Sicherheitsgründen ohne neuerliche Abnahme durch die AMA erlaubt werden können, und unter welchen Voraussetzungen Vorgaben in Bezug auf die laufende Überprüfung getroffen werden müssen, ist systemspezifisch und einzelfallbezogen durch Bescheid gemäß Punkt 12.1. festzulegen.

Die AMA ist berechtigt, aufgrund der Spezifikation im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Neuzertifizierung bzw. -zulassung erforderlich ist oder nicht.

Jede beabsichtigte Änderung der Software (Update, Implementierung) ist vor Inbetriebnahme bzw. Einsatz vom Zulassungsinhaber bei der AMA unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Änderungen (z.B. neue Version, Versionsnummer) schriftlich anzumelden.

Mit der Anmeldung ist der AMA ein Duplikat der Änderungen zu übermitteln.

Ein Einsatz der geänderten Software ist ausschließlich nach Erteilung einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der AMA der Richtlinie zulässig.

- 12.5. Die an die Referenzdatenbank übermittelten Daten zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern werden von der AMA ausschließlich für die Kontrollen gemäß Punkt 3. der Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste, AMA-Verlautbarung Nr. 11/1994 idGF. sowie der Kontrollen gemäß VNG verwendet. Diese Daten sind nach ihrer Übermittlung nach Ablauf von 2 Jahren zu löschen.



12.6. Allgemeine Pflichten des Zulassungsinhabers

Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, zur elektronischen Erfassung und Aufbewahrung der Daten ausschließlich das begutachtete und mit Bescheid der AMA zugelassene System mit den geprüften Sicherheitselementen und der vorgeschriebenen Funktionalität (in der begutachteten Version) zu verwenden und bei allen Vertragspartnern einzusetzen.

Er hat weiters zu gewährleisten, dass sämtliche Daten aller von ihm betreuter Schlachtbetriebe am Ende des jeweiligen Schlachttages gemäß den hier vorgegebenen Sicherheitskriterien tagesaktuell erfasst und elektronisch aufbewahrt werden.

Gemäß Punkt 12.2 der Richtlinie haftet der Zulassungsinhaber für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Unverfälschtheit der elektronisch aufbewahrten Daten sowie dafür, dass die Identität der eingebenden Personen beweisbar dargestellt und ein Datenverlust ausgeschlossen werden kann.

Der Zulassungsinhaber hat zu gewährleisten, dass das Dateneingabe-System für die gesamte Zeit seiner Verwendung sämtliche in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt.

12.7. Amtswegige Überprüfung eines DES

Die AMA behält sich vor, das DES jederzeit von Amts wegen auf die Einhaltung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen vor Ort zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob dabei auch tatsächlich ausschließlich die von der AMA zugelassene Version der Software im Einsatz ist.

Bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit bzw. Rechtmäßigkeit des vom Zulassungsinhaber verwendeten Dateneingabe-Systems hat die AMA jederzeit das Recht,

- auf den jeweiligen Sourcecode zuzugreifen und/oder
- den Einsatz der betreffenden Software zu untersagen bzw. die handschriftliche Vornahme der Protokollierung anzuordnen bis festgestellt ist, ob tatsächlich ausschließlich die von der AMA zugelassene bzw. rechtmäßige Version der Software im Einsatz ist.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Unverfälschtheit der Daten im DES hat die AMA das Recht auf Kosten des Zulassungsinhabers eine Überprüfung des DES vorzunehmen und nachträglich bestimmte Auflagen zu erteilen oder eine erteilte Zulassung zu widerrufen.

Der Zulassungsinhaber hat jederzeit Einsicht in alle betroffenen Belange zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den jeweiligen Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen.

Bezüglich allfälliger weiterer anfallender Kosten derartiger Überprüfungen sind die §§ 52 bis 53a und 74 bis 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG anzuwenden.

12.8. Einsichtsrecht

Unabhängig von der Art der Protokollierung sind die zuständigen Kontrollorgane sowie die Beauftragten der Agrarmarkt Austria berechtigt, jederzeit in sämtliche aufbewahrten Protokolle Einsicht zu nehmen und allenfalls auf Kosten des Zulassungsinhabers den sofortigen Ausdruck der Protokolle vor Ort zu verlangen.

**13. Verwendung zugelassener Mess- und Klassifizierungsgeräte für Schweineschlachtkörper gemäß § 5 Abs. 6 der SKI-VO**

13.1. Bereits zugelassene Mess- und Klassifizierungsgeräte:

Folgende Mess- bzw. Klassifizierungsgeräte sind zur Verwendung für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern zugelassen:

- a. Messkarte gemäß der jeweils geltenden Konformitätsbescheinigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie
- b. das mit Erlass des BMLFUW, GZ LE.2.2.7/26-III/7/04 zur Verwendung zugelassene Klassifizierungsgerät Optical Grader TP bzw. das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ausnahmsweise zur Eichung GZ 1402/2006 vom 30. Jänner 2006 zugelassene Klassifizierungsgerät für Schweinehälften der Bauart Optiscan-TP)

13.2. Andere Mess- und Klassifizierungsgeräte:

Andere als die oben genannten bereits zum praktischen Einsatz für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern zugelassenen Mess- und Klassifizierungsgeräte bedürfen vor ihrer Verwendung einer gesonderten Zulassung durch die AMA.

13.2.1. *Antrag auf Verwendungszulassung:*

Entsprechende Anträge sind bei der AMA vor der Verwendung, unter gleichzeitiger Übermittlung eines Mustergerätes bzw. Prototyps samt Vorlage entsprechender Unterlagen mit detaillierter Beschreibung des zur Verwendungszulassung beantragten Gerätes einzureichen; Sämtliche mit dieser Antragstellung verbundenen Kosten trägt der Antragsteller. Dabei hat er auch alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

13.2.2. *Prüfung von beantragten Geräten:*

- Der mit dem beantragten Gerät ermittelte Muskelfleischanteil ist im Hinblick auf die Referenzmethode gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 SKI-VO zu prüfen;
- Dabei kann die AMA auf Kosten des Antragstellers einen Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG beiziehen, den sie mit der Kontrolle des mit dem beantragten Gerätes ermittelten Muskelfleischanteiles im Hinblick auf die Referenzmethode gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 SKI-VO beauftragt;
- Das Ergebnis dieser Überprüfung ist vom Sachverständigen in einem schriftlichen Gutachten festzuhalten unter Angabe, ob bzw. inwieweit der mit dem überprüften Gerät ermittelte Muskelfleischanteil der Referenzmethode entspricht; Dieses Gutachten ist Grundlage für die Erteilung einer allfälligen Zulassung.
- Auf Kosten des Antragstellers kann darüber hinaus auch eine Überprüfung der Praxistauglichkeit der Geräte vorgenommen werden.



*13.2.3. Zulassungsbescheid:*

Über die Zulässigkeit der zur Verwendung beantragten Klassifizierungsgeräte entscheidet die AMA mit Bescheid. Die gegenständliche Verwendungszulassung kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

Die §§ 52 bis 53a und 74 bis 79 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991– AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF sind anzuwenden.

*13.2.4. Zweifel an den Messergebnissen:*

Bei begründetem Zweifel an den Messergebnissen hat die AMA jederzeit das Recht,

- a. auf Kosten des Antragstellers eine Überprüfung der Praxistauglichkeit der zugelassenen Geräte vorzunehmen und
- b. den Einsatz der betreffenden Geräte zu untersagen bzw. die Messung mittels Messkarte oder Lineals anzuordnen sowie
- c. die erteilte Verwendungszulassung zu widerrufen.

**14. Kontrolle**

Die AMA behält sich vor, den Klassifizierungsdienst, seine Mitarbeiter sowie die eingesetzten Mess- und Klassifizierungsgeräte jederzeit von Amts wegen auf die Einhaltung der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas sowie des VNG und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen sowie künftig erlassener Vorschriften zu überprüfen.

Der Klassifizierungsdienst hat dabei den besonderen Bundesorganen gemäß § 11 Absatz 3 VNG und den Beauftragten der AMA in alle Bezug habenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche den Kontrollorganen für eine ordnungsgemäße Überprüfung erforderlich erscheinen.

**15. Schlussbestimmungen**

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 6/2003 geändert durch die Verordnung im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 10/2006 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. ÖkR Franz Stefan Hautzinger e.h.